

Richtlinie der Universität Mannheim über die Leistung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

Ausfertigungsdatum:

16. Oktober 2023

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalrichtlinie vom 16. Oktober 2023: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2023, Seite 13ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Begriffserläuterungen	2
3. Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben	2
4. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben	4
5. Finanzierung	5
6. Nachweis	5
7. Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Richtlinie	6
8. Schlussbestimmungen	6

1. Allgemeines

¹Ausgaben für Bewirtung und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. ²Sie werden auch regelmäßig durch Finanzkontrollbehörden und die für die Verwendung öffentlicher Drittmittel zuständigen

Instanzen überprüft. ³Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei maßgeblich aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Einrichtungen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. ⁴Gleichwohl können sich auch Universitäten gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen. ⁵Entsprechende Ausgaben im Bereich Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung sind in begründeten Einzelfällen zulässig. ⁶Bei Verwendung von Mitteln der Universität für Zwecke der Repräsentation und Bewirtung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 LHO mit VV-LHO) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ⁷Die Verfügungsberechtigten haben daher jeweils vor Veranlassung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen eigenverantwortlich zu prüfen,

- ob ein dienstlicher Anlass und ein besonderer Grund zur Repräsentation und Bewirtung vorliegen und
- auf welches Mindestmaß die Repräsentation (z.B. Personenkreis, Wahl der Veranstaltungsstätte und Angebot, Ablauf einer Veranstaltung) begrenzt werden kann.

⁸Bei den in dieser Richtlinie genannten Beträgen handelt es sich um Höchstgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

2. Begriffserläuterungen

¹Bewirtungsausgaben fallen für Speisen und Getränke an, die im Rahmen der Bewirtung von Gästen der Universität entstehen. ²Dabei kann es sich um Restaurantbesuche oder um Empfänge oder Veranstaltungen mit Bewirtung in Räumen der Universität handeln. ³Zu den Bewirtungsausgaben zählen auch die Nebenkosten (z.B. Lieferung, Personaleinsatz externer Dienstleister).

⁴Repräsentationsausgaben dienen dazu, den Bekanntheitsgrad der Universität Mannheim zu vergrößern und ihre positive Außendarstellung zu unterstützen. ⁵Dabei kann es sich um Geschenke für Gäste der Universität oder Gastgeber*innen der Universität auf Dienstreisen oder auch um Dekoration eigener Veranstaltungen (Blumenschmuck) handeln.

⁶Universitätsinterne Personen sind Mitglieder und Angehörige der Universität Mannheim im Sinne von § 9 Absatz 1 und 4 LHG. ⁷Universitätsexterne Personen oder Gäste der Universität sind Personen, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Universität Mannheim im Sinne von § 9 Absatz 1 und 4 LHG sind.

3. Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

¹In begründeten Einzelfällen können Ausgaben für Bewirtungen und Repräsentation zulässig sein, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist, z.B. im Rahmen

- der Öffentlichkeitsarbeit,

- der Pflege internationaler Beziehungen,
- der Kontaktpflege zu anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers,
- der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen oder Kongressen

und diese einem besonderen dienstlichen Interesse dienen. ²Ein Indiz für eine hohe Außenwirkung liegt vor, wenn mehr universitätsexterne als universitätsinterne Personen teilnehmen. ³Die beabsichtigte Außenwirkung kann jedoch auch aus dem Status und der Bedeutung der jeweiligen Gäste für die Veranstaltung abgeleitet werden.

⁴Konkret sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

3.1 ¹Bei der Ausübung nach außen gerichteter Repräsentation und Bewirtung ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Abgrenzung des Personenkreises, durch eine geeignete Wahl der Veranstaltungsstätte sowie durch die Festlegung des Ablaufs der Veranstaltung Rechnung zu tragen. ²Die Ausgaben müssen sich in einem dem Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein. ³Die Ausgaben für ein Essen inklusive Getränke dürfen einen Maximalbetrag von 50 € (brutto) pro Person, bei ganztägigen Veranstaltungen mit zwei Mahlzeiten 80 € (brutto) pro Tag und Person, nicht überschreiten. ⁴Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat. ⁵Es können nur in begründeten Ausnahmefällen mehr interne als externe Teilnehmende bei einem Essen bzw. einer ganztägigen Veranstaltung abgerechnet werden.

3.2 ¹Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Begutachtungen und anderen nach außen gerichteten Veranstaltungen können Bewirtungsausgaben (für universitätsexterne und universitätsinterne Teilnehmende) getätigt werden. ²Hierfür sollen vom Mittelgeber ausdrücklich vorgesehene Gelder verwendet werden oder die Ausgaben sind durch hierfür erhobene Beiträge zu finanzieren. ³Nur in begründeten Ausnahmefällen können andere Haushaltsmittel verwendet werden. ⁴Der oben angegebene Rahmen (siehe Ziff. 3.1) ist zu beachten, dies gilt auch für den Fall, dass der Drittmittelgeber höhere Sätze zulassen würde.

3.3 ¹Bei regelmäßigem Bedarf für die Bewirtung universitätsexterner Personen können neben einer Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck für eine Universitätseinrichtung auch Geräte wie handelsübliche Kaffeemaschinen bis 150 € (brutto), Wasserkocher, Kühlschränke oder Spülmaschinen beschafft werden, sofern die technischen Geräte ausschließlich in einem vom Baudezernat eigens genehmigten

Funktionsraum (z.B. „Teeküche“) aufgestellt werden. ²Die Anschaffung von Kapselmaschinen oder Ähnlichem ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ausgeschlossen.

3.4 ¹Bei universitätsinternen Besprechungen, Gremiensitzungen und universitätsinternen Schulungen sind Ausgaben für Bewirtung im bescheidenen Rahmen zulässig, wenn Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss geboten ist (Kaffee, Tee, nicht-alkoholische Getränke, Gebäck, Obst o.ä.). ²Ein Imbiss ist geboten, wenn die Veranstaltung im Sinne von Satz 1 länger als drei Stunden oder bis in die Abendstunden andauert und nicht unterbrochen werden kann. ³Die Ausgaben pro Person und Anlass inklusive aller Nebenkosten dürfen 10 € (brutto) nicht überschreiten. ⁴Die Service und Marketing GmbH oder ein anderer Caterer dürfen nicht beauftragt werden, das Rektorat kann insbesondere für Sitzungen zentraler Organe Ausnahmen zulassen.

3.5 ¹Universitätsinterne Klausurtagungen ohne externe Gäste oder mit nur wenigen externen Gästen sollten grundsätzlich in Räumlichkeiten der Universität Mannheim durchgeführt werden. ²In diesem Fall gelten die unter Ziff. 3.4 angegebenen Kostenerstattungen für universitätsinterne Besprechungen. ³In begründeten Ausnahmefällen soll die Veranstaltung vorrangig in das Kloster Bronnbach oder das Kurhaus Trifels verlegt werden. ⁴Für Buchungen an diesen beiden Veranstaltungsorten oder auch an anderen Veranstaltungsorten, die in begründeten Fällen gewählt werden können, sind die Vorgaben der Reisekostenabteilung zu beachten. ⁵Siehe hierzu die Angaben der Reisekosten-Abteilung im Intranet unter

<https://intranet.uni-mannheim.de/arbeitsplatz/personalangelegenheiten/dienstreisen/taqungen-und-workshops/>

4. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

Nicht erstattungsfähige Ausgaben für Bewirtung oder Repräsentation sind beispielsweise

- die Gewährung von Trinkgeldern,
- die Bewirtung von Begleitpersonen oder von Personen, die nicht dienstlich eingeladen sind,
- Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen der Universitätseinrichtungen, wie Institutsbesprechungen, Dezernatsbesprechungen, Abteilungsbesprechungen etc., sofern sie nicht die in dieser Richtlinie oben genannten Zeitrahmen erreicht haben,
- Bewirtung des/der honorierten Gastvortragenden,
- Bewirtungen des/der Vortragenden nach Vorstellungsgesprächen oder Berufungsvorträgen,
- Bewirtungen über die in dieser Richtlinie genannte jeweilige Wertgrenze hinaus,

- verauslagtes Pfand,
- Geschenke an Mitglieder und Angehörige der Universität sowie deren Angehörige,
- Glückwunsch- und Weihnachtskarten an Mitglieder oder Angehörige der Universität,
- Veranstaltungen geselliger Art wie Ausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern,
- Verabschiedungen, Dienstjubiläumsfeiern, individuelle Abschlussfeiern.

5. Finanzierung

¹Haushaltsmittel der Universität können grundsätzlich auch für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben eingesetzt werden. ²Sie sind jedoch auf das notwendige Maß zu begrenzen.

³Drittmittel sind nach der *Verwaltungsvorschrift zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter* in der jeweils geltenden Fassung (*derzeit: [nicht wiedergegeben]*) Landesmittel. ⁴Sie unterliegen damit in der Bewirtschaftung denselben gesetzlichen Bestimmungen wie Landesmittel und sind für Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre zu verwenden.

⁵Bewirtungs-/Repräsentationsausgaben können dann aus Mitteln Dritter finanziert werden, wenn

- die jeweiligen Vertragsbedingungen bzw. Bewilligungsbescheide diese zulassen (aus Mitteln öffentlicher Geldgeber dürfen Repräsentationsausgaben in der Regel nicht geleistet werden),
- die Bewirtungs-/Repräsentationsausgabe notwendig ist und
- alle gesetzlichen Bestimmungen sowie diese Richtlinie eingehalten werden.

⁶Drittmittel, für welche eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird, dürfen nur dann für Bewirtung und Repräsentation verwendet werden, wenn der Anteil der Bewirtungs-/Repräsentationsausgaben an den bewilligten gesamten Drittmittel-Kosten unter 5 % liegt und wenn ein unmittelbarer Bezug zu den Forschungs-/Lehrzielen des Projektes besteht.

6. Nachweis

¹Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation sind stets einzeln zu belegen und nur erstattungsfähig, wenn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ausreichend dargestellt wird. ²Insbesondere müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- HAL (Haushaltsanlage) 4a „Erklärungsvordruck Repräsentationsausgaben“ (s. Anlage 1) Sie finden die jeweils aktuelle Version unter:

<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/formulare-und-downloads/formulare-finanzen/>

- Rechnungen (soweit vorhanden)
- Zehnachweise (sofern es sich um eine Auslagenerstattung handelt)

7. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie gibt allgemeine Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben wieder. ²In Einzelfällen, welche diese Richtlinie nicht regelt, sind diese Grundsätze sinngemäß anzuwenden. ³Bei offenen Fragen oder Zweifeln hat vor der Veranstaltung bzw. Verausgabung eine Rücksprache mit der Abteilung Haushalt des Finanzdezernats oder mit der Reisekostenabteilung im Personaldezernat stattzufinden. ³Diese Richtlinie über die Leistung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben wurde vom Rektorat der Universität Mannheim am 11.10.2023 beschlossen.